

# Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

23. Jahrgang

24. September 1993

Nummer 27

## Inhalt:

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Husarenberg", Gemarkung Remlingen, Markt Remlingen vom 31. 08. 1993

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Bärental", Gemarkung Ochsenfurt, Stadt Ochsenfurt vom 22. 09. 1993

**Az.: IV/6 - 173 - Sch - 04/92**

**Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Husarenberg", Gemarkung Remlingen, Markt Remlingen vom 31. 08. 1993.**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayer. Naturschutzgesetz — BayNatSchG — (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 07. 1986 (GVBl. S. 135), erläßt das Landratsamt Würzburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 11. 08. 1993, Nr. 820-8632.09-4/93 genehmigte Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

- (1) Das 2,5 km westlich von Remlingen in der Gemarkung Remlingen, Markt Remlingen in der Nähe der Landkreisgrenze Würzburg-Main-Spessart gelegene Gebiet, das Inselcharakter eines naturnahen Ökosystems besitzt, wird unter den in Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 3,8 ha und erhält die Bezeichnung "Husarenberg".
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

### § 2

#### Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die verschiedenen Vegetationstypen und die daraus resultierende biologische Diversität zu erhalten und zu entwickeln. Gezielte Pflegemaßnahmen sind auch unter Berücksichtigung der faunistischen Bedeutung darauf abzustimmen.

Die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes liegt im Vorkommen verschiedener, ökologisch wertvoller Vegetationstypen, vor allem schützenswerter Mager- und Trockenstandorte. Die randlichen Hecken und Gebüschefunktionen als Puffer zur umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flur und tragen zur Strukturvielfalt bei.

### § 3

#### Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
  1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Gräben einschl. deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
  3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
  4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen, abzuschneiden oder zu beschädigen,
  6. freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
  7. die Flächen zu gällen, zu entsteinen, aufzuforsten, umzubrechen, in Ackerland umzuwandeln oder Koppeltierhaltung zu betreiben,
  8. bauliche Anlagen i. S. der Bayer. Bauordnung — BayBO — zu errichten, zu ändern (oder deren Nutzung zu ändern), Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
  9. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
  10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
  11. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,

12. zu zelten, zu lagern, Modellspielgeräte fliegen oder fahren zu lassen, mit Hängegleitern zu starten sowie Drachen o. ä. Gebilde fliegen zu lassen,
13. Haustiere frei laufen zu lassen,
14. Lärm zu verursachen,
15. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

#### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Errichtung von Jagdkanzeln und Wildfutterstellen — mit Ausnahme der Fütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayer. Jagdgesetz) — bedarf des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde; bei Fütterungen in Notzeiten ist das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche, obstbauliche, weinbauliche sowie gärtnerische Nutzung auf den bisher entsprechend genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
3. die plenterartige bzw. kleinflächige, abschnittsweise Holznutzung auf bisher fortwirtschaftlich genutzten Flächen,
4. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
5. der Betrieb, die Unterhaltung, die Wartung und die Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
8. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

#### § 5 Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteils, vereinbar ist oder

3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 15 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 31. 08. 1993  
Landratsamt Würzburg

I. V.  
Rack, stellv. Landrat

#### **Anlagen:**

- 1 topographische Karte M 1 : 25.000 (TK 6123)
- 1 Flurkarte M 1 : 5.000 (NW 80-60, NW 81 - 60)



topographische Karte M 1:25.000  
Ausschnitt aus TK 6123

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 31.08.93  
Über den geschützten Landschaftsbestandteil "Husaren-  
berg" in der Gemarkung Remlingen, Markt Remlingen,  
Landkreis Würzburg

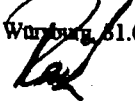
Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 24.09.93,  
Nr. 27

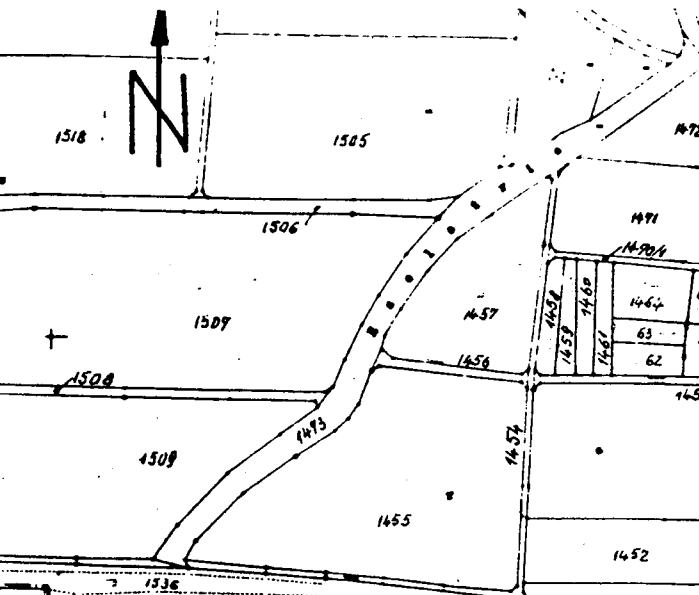
 - Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der gesamten Verordnung.

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Würzburg, 31.08.1993

  
L.V. Rack, stv. Landrat



Flurkarte M 1:5.000  
 Ausschnitt aus NW 80 - 60, NW 81 - 60

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 31.08.93  
 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Husaren-  
 berg" in der Gemarkung Remlingen, Markt Remlingen,  
 Landkreis Würzburg

Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 24.09.93,  
 Nr. 27



- Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Würzburg/31.08.1993

L.V. Rack, stv. Landrat

